

2020/584/10-01

öffentlich

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Bericht erstattet: Herr Missy



Befristetes Abweichen von der Geschäftsordnung aufgrund der Corona-Pandemie gemäß § 39 KSVG (Außerkraftsetzung der §§ 12 bis 14 der Geschäftsordnung befristet bis zum 04.06.20, begrenzte Delegation auf die Verwaltung)

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	02.04.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Zur Aufrechterhaltung geordneter städtischer Verwaltungsprozesse werden befristet bis zum 04.06.20 alle Entscheidungen, die den Ausschüssen gem. §§ 12-14 GO (in der Fassung vom 4.7.19) vorbehalten sind, der Verwaltung gemäß und im Rahmen der folgenden Begründung übertragen.

Sachverhalt

Bei der Eindämmung der Corona-Pandemie ist auch die Kreisstadt Homburg gefordert. Es gilt insbesondere Zusammenkünfte aller Art auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Deswegen hatten sich Fraktionen und Verwaltung darauf verständigt, die Ausschüsse im Vorfeld dieser Stadtratssitzung nicht stattfinden zu lassen. Auch die Tagesordnungspunkte dieser Sitzung sind auf die notwendige Anzahl reduziert.

Befristet bis zum 4.6.20 sollen alle Entscheidungen, die den Ausschüssen vorbehalten sind, - so der Vorschlag - auf die Verwaltung gemäß und im Rahmen der folgenden Festlegungen übertragen werden.

Da kein Haushalt in der Zeit bis zum 04.06.20 beschlossen wird, unterliegt die Verwaltung auch weiterhin den Beschränkungen der sogenannten „haushaltslosen Zeit“ (§ 88 KSVG).

D.h. die Verwaltung darf „ausschließlich

1. Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsmaßnahmen, für die im Haushalt eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
3. Kredite umschulden.“ (siehe im Einzelnen § 88 KSVG).

Für den SVA schlägt daher die Verwaltung vor, alle in § 14 II A) GO genannten Vergaben unter den vorgenannten Einschränkungen (§ 88 KSVG) auf die Verwaltung zu übertragen.

Für den Bereich des HFA schlägt sie vor, alle in § 14 II B) GO genannten Entscheidungen unter den Einschränkungen des § 88 KSVG zu übertragen, für § 14 II B) Nr. 4 und 8 allerdings für die Verwaltung begrenzt auf 50.000,- € brutto, da wir uns ja eben in der haushaltslosen Zeit befinden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bleibt bestehen (§ 14 II C) GO)

Für den Personalausschuss schlägt die Verwaltung vor, alle Entscheidungen gem. § 14 II D) GO mit Ausnahme der unbefristeten Einstellungen auf die Verwaltung zu übertragen.

Für den BUA schlägt die Verwaltung vor, alle Entscheidungen gem. § 14 II E) GO auf die Verwaltung zu übertragen, allerdings nur diejenigen Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Fristen unaufschiebbar sind.

Für den KJSSA schlägt die Verwaltung vor, alle Entscheidungen gem. § 14 II F) GO unter den Einschränkungen des § 88 KSVG auf die Verwaltung zu übertragen, für § 14 II F) Nr. 3 GO allerdings für die Verwaltung auf maximal 50.000,-€ brutto begrenzt, da wir uns ja eben in der haushaltslosen Zeit befinden.

Nach Ablauf der Frist vom 4.6.20 wird der Stadtrat über alle Maßnahmen, die aufgrund vorstehender Regelungen getroffen wurden, unterrichtet. § 61 I S.3 KSVG gilt entsprechend.

Anlage/n

- 1 Klarstellungen und Ergänzungen des Hauptamtsleiters Herrn Missy aufgrund von Nachfragen zum TOP (öffentlich)

Klarstellungen und Ergänzungen des Hauptamtsleiters Herrn Missy aufgrund von Nachfragen zum TOP:

1. Der Verwaltungsvorschlag beinhaltet inhaltliche wie eine zeitliche Begrenzung der Befugnisse, die auf die Verwaltung übertragen werden könnten.
2. Da kein HH beschlossen wird, gelten die Restriktionen des § 88 KSVG (HH-lose Zeit) weiter, dh insbesondere Ausgaben nur für unaufschiebbar notwendige Aufgaben (inhaltliche Begrenzung); und zwar nur unaufschiebbar lediglich bis zum 4. Juni 2020 (zeitliche Begrenzung).
3. Vergaben werden daher von der Verwaltung nur ausgesprochen, sofern es sich um bereits laufende Vergabeverfahren handelt oder die Vergabe der Durchführung von „unaufschiebbar notwendiger Aufgaben“ ioS dient.
4. Entsprechendes gilt für den HFA. Dort wird darüber hinaus die Befugnis der Verwaltung zu außerplanmäßigen Ausgaben (überplanmäßige gibt es ja nicht, da kein wirksamer HH vorliegt) auf 50.000 € begrenzt (was ohnehin bereits jetzt der vom SR bewilligten Wertgrenze der „laufenden Verwaltung“ entspricht). Auch muss und wird die Beratung über den Haushaltsplanentwurf im Vorfeld zu dem entsprechenden SR in einem HFA erfolgen (§§ 48 I, 84 KSVG).
5. Für den KJSSA gilt ebenfalls die Begrenzung durch § 88 KSVG und auch für außerplanmäßige Ausgaben die Begrenzung auf maximal 50.000 €.
6. Der Rechnungsprüfungsausschuss bleibt als Pflichtausschuss bestehen.
7. Der PA gibt seine Befugnisse zeitlich begrenzt bis zum 4.6.20 an den Bürgermeister ab, allerdings nicht die Befugnis zu unbefristeten Einstellungen und zur Beratung des Stellenplans sowie der Personalangelegenheiten gem. § 35 Nr.11 (§ 48 I KSVG).
8. Der BUA gibt seine Befugnisse befristet bis zum 4.6.20 an den BM ab, aber nur die die aufgrund gesetzlicher Fristen unaufschiebbar sind, dh dort wo auch keine Fristverlängerung auf Antrag oder von Amts wegen möglich ist. Auch die Beratung und die Entscheidung von TOPs , die Natur- und Umweltschutz betreffen, bleiben dem BUA vorbehalten (§48 I KSVG), zB Bauleitplanung, Befreiung von Festsetzungen zum Umweltschutz, oder dergleichen.
9. Eine SR-Sitzungen muss im Juni stattfinden, da der SR über die Maßnahmen, die aufgrund vorstehender Regelung getroffen wurden, informiert wird.
10. Im Vorfeld zu einer SR-Sitzung, die den Haushalt und den Stellenplan beschließen soll, müssen PA wie HFA diese grundsätzlich vorberaten (§ 48 I KSVG). Beide Ausschüsse fanden am 11.3.20 statt.
11. Auch die Bildung eines „Notausschusses“, dem alle wichtigen und nicht aufzuschiebenden Aufgaben übertragen werden, wird für möglich gehalten. Allerdings müssen die oben genannten Aufgaben, die im PA (Personalangelegenheiten gem. § 35 Nr.11, Stellenplan), im HFA (Entwurf der HH-Satzung) und im BUA (Natur-und Umweltschutzbelange) vorberaten werden müssen (§ 48 I KSVG), in diesen Ausschüssen beraten werden und können nicht einem Notausschuss zugeführt werden (auch nicht der Verwaltung – wie oben bereits ausgeführt).
12. Ratsvorbehaltene Aufgaben kann der SR ebenfalls nicht in einen Notausschuss delegieren.